

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31.10.1955 in der Fassung vom 19.03.1984 (GBL. S. 281) hat der Gemeinderat am 18.10.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das wöchentlich erscheinende Mitteilungsblatt der Gemeinde durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Blattes als vollzogen. Sofern durch Urlaub des Verlages das Mitteilungsblatt nicht erscheint, kann in diesen Ausnahmefällen die Veröffentlichung durch Aushang an der Anschlagtafel erfolgen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.09.1976 außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Fichtenberg, den 19.10.1991

Miola

Bürgermeister